

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1191

Beiträge 2023 der Einwohnergemeinden an die stationäre und ambulante Pflege (Pflegekostenbeiträge)

2. Akonto

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kosten für die stationäre Betreuung und Pflege und gemäss § 143^{ter} Abs. 6 SG die Betreuungskosten inkl. Verwaltungskosten für Tagesstätten im Alter (§ 143^{ter} Abs. 8 SG). Die kantonale Clearingstelle kontrolliert im Auftrag der EG die Abrechnungen und zahlt die Beiträge aus. Die Kosten der stationären Heimpflege und Tagesstätten im Alter unterliegen dem Lastenausgleich unter den EG (§ 55 Abs. 1 Bst. g und h und § 143^{ter} Abs. 8 SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert gemäss § 144^{quienquies} Abs. 2 SG im Auftrag der EG die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) und zahlt die Beiträge aus (seit 2019 für private Spitexorganisationen ohne Leistungsvereinbarung und freiberufliche Pflegefachpersonen sowie seit 2022 zusätzlich für Spitexorganisationen mit Leistungsvereinbarung). Die EG erstatten dem Kanton die ausbezahlten Beiträge vollumfänglich und effektiv je EG. Sie unterliegen nicht dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG. Weiter vergüten die EG dem Kanton die angefallenen Vollzugsaufwendungen (§ 144^{quienquies} Abs. 5 SG).

2. Erwägungen

In der stationären Heimpflege wird für 2023 mit Kosten von 44.8 Mio. Franken bzw. für die Tagesstätten im Alter mit 0.17 Mio. Franken gerechnet (vgl. Kreisschreiben an die EG «Voranschlag 2023 – Gesundheit und Soziale Sicherheit» vom 9. August 2022). Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen 0.09 Mio. Franken. Für die EG resultieren daraus zwei Akontozahlungen in der Höhe von je 22.5 Mio. Franken. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2024 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Stationäre Heimpflege Akonto 2. Rate:

Fr. 22'500'000.00

In der ambulanten Pflege (§ 144^{quienquies} Abs. 5 SG) wird für 2023 mit Kosten in Höhe von 18.5 Mio. Franken gerechnet. Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen 0.15 Mio. Franken. Die EG erstatten dem Kanton die ausbezahlten Beiträge vollumfänglich und effektiv je EG. Seit Anfang 2022 kontrolliert und zahlt die kantonale Clearingstelle erstmals die Rechnungen der Spitexorganisationen mit Leistungsvereinbarungen, weshalb Erfahrungswerte über die Aufteilung an die einzelnen EG fehlen. Aus diesem Grund verzichtet der Kanton 2023 darauf, Akontozahlungen von den EG einzufordern (§ 144^{quienquies} Abs. 5 SG). Das Gesundheitsamt informiert die Gemeinden deshalb über den Ist-Stand der eingegangenen Rechnungen der

ambulanten Pflege per 30. April (bereits erfolgt), 31. August (Ende Oktober 2023) und 30. November (Ende Januar 2024). Nach Vorliegen der definitiven Abrechnung im Frühling 2024 werden die ausbezahlten Beiträge mit den EG abgerechnet.

3. Beschluss

- 3.1 Die 2. Rate der Akontozahlung 2023 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege beträgt 22'500'000.00 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonomer Statistik per 31. Dezember 2022. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 2. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2023 auf die entsprechenden Konten gemäss den beiden beiliegenden Listen zu buchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Pflegekosten)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Pflegekosten)

Verteiler

Departement des Innern; CUL
Gesundheitsamt (3); BRO, BRU, Admin (2023-057)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe Ddl
Präsidien der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch GESA/VOE
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; Email-Versand durch GESA/VOE
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch GESA/VOE
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch GESA/VOE
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen